

Beitragsordnung SC Partheland e.V.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in § 7 Absatz 3 der Vereinssatzung in der Fassung vom 24.09.2020.

§ 2 Beitragspflicht

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich und in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 3 Fälligkeit des Beitrages

Der Mitgliedsbeitrag kann monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich gezahlt werden. Der Mitgliedsbeitrag muss bis zum 3. Werktag des jeweiligen Fälligkeitszeitraumes gezahlt werden. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

§ 4 Höhe des Beitrages

- (1) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen: siehe Anlage
- (2) Für die Einstufung in die jeweilige Altersklasse gilt das vollendete Lebensjahr zum letzten Tag des Vormonates.

§ 5 Zahlungsform

Die Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen sowie sonstige Gebühren, müssen als Überweisung oder per Dauerauftrag gezahlt werden.

§ 6 Beitragsrückstand

- (1) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5 EUR je Mahnung.
- (2) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzlichen Vertreter.

§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

§ 8 Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 9 Umlage

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Änderungen

- (1) Änderungen, welche die Höhe des Beitrages betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.10.2022 in Kraft.

Anlage zur Beitragsordnung

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beträgt wie folgt:

	Monatlich	Vierteljährlich	Halbjährlich	Jährlich
Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	9,00 EUR	27,00 EUR	54,00 EUR	108,00 EUR
Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	14,00 EUR	42,00 EUR	84,00 EUR	168,00 EUR
Schiedsrichter, Trainer, Vorstand sowie passive Mitglieder	5,00 EUR	15,00 EUR	30,00 EUR	60,00 EUR
Alte Herren, Spieler ohne Pflichtspiele nur Training	9,00 EUR	27,00 EUR	54,00 EUR	108,00 EUR
Club der 100				50,00 EUR